

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 14.01.2015
Dezernat VI	Amt Amt 66	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0011/15**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	20.01.2015	nicht öffentlich
Stadtrat	19.02.2015	öffentlich

Thema: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs am "Wasserwerk Buckau"

**Mit Beschluss-Nr. 131-005(VI)14 (A0148/14) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:**

*„Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob im Wohngebiet am Wasserwerk Buckau (B-Plan-Gebiet 460-1) ein verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325) eingerichtet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wird darum gebeten, alternativ die Einrichtung einer Tempo-30 Zone zu prüfen.“*

Die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg hat den Antrag mit folgendem Ergebnis geprüft.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung zu den Zeichen 325.1 - Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs - und 325.2 - Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs - kommt ein verkehrsberuhigter Bereich nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Ein niveaugleicher Ausbau über die gesamte Straßenbreite ist erforderlich. Darüber hinaus darf das Zeichen 325.1 nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist, d. h. ein Parken auf der Fahrbahn ist nur noch in den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen durch Markierung oder auch durch Pflasterwechsel kenntlich gemacht werden.

Unter Beachtung dieser Vorschriften wird die Straßenverkehrsbehörde das Verkehrszeichen 325.1 für das gesamte Wohngebiet „Wasserwerk Buckau“ nicht anordnen. Zum einen ist die Gestaltung der Straßen nicht geeignet den Eindruck zu vermitteln, dass der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Auch aus der hauptsächlichen Erschließungsfunktion der Wohngebietsstraßen lässt sich keine überwiegende Aufenthaltsfunktion ableiten.

Weiterhin hat die Straßenverkehrsbehörde die Einrichtung eine Tempo-30-Zone im o. g. Wohngebiet mit dem Ergebnis geprüft, dass hierfür die Voraussetzungen vorliegen und diese auch durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet wird.

Die Umsetzung der entsprechenden Beschilderung erfolgt voraussichtlich bis Ende Januar/Anfang Februar 2015.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr